



Mehr- und Minderabnahmeregeling für Verbrauchsstelle 10 der Bestandsliste

Anlage 4

1. Die Auftraggeberin (AG) ist verpflichtet, eine bestimmte Mindestabnahmemenge für die Verbrauchsstelle 10 abzunehmen und auch im Falle der Nichtabnahme nach der Regelung in Ziffer 2 zu bezahlen. Die Mindestabnahmemenge der Verbrauchsstelle 10 ist in der Anlage 1 Erdgasdaten Tabelle 2 Spalte C aufgeführt.
2. Wird die Mindestabnahmemenge nicht erreicht, so hat die AG die Differenz zwischen der vertraglich vereinbarten Mindestabnahmemenge und der tatsächlich abgenommenen Menge nach Maßgabe der untenstehenden Formel zu bezahlen.

$$\text{Spotpreis (SP)} = (\text{EGSI} * 0,9) \times \text{Spotmenge}$$

EGSI = European Gas Spot Index des jeweiligen Tages für das Marktgebiet Trading Hub Europe in €/MWh im arithmetischem Mittel des Lieferjahres

Ist die Differenz laut Nummer 2. Satz 1 negativ, entfällt eine entsprechende Zahlung. Der EGSI – European Gas Spot Index – in EUR/MWh für die Lieferung von Erdgas am virtuellen Handelspunkt des Marktgebietes THE ist den Veröffentlichungen von EEX (derzeit veröffentlicht unter <https://www.powernext.com/spot-market-data>, European Gas Spot Index, THE) zu entnehmen.

3. Die AG ist verpflichtet, bei Überschreitung der vereinbarten zulässigen Mehrabnahmemengen ein anderes Entgelt für die entsprechenden Mehrabnahmemengen zu bezahlen. In der Anlage 1 Erdgasdaten Tabelle 2 Spalte C ist die Jahresmehrmengenbedarf ausgewiesen. Sofern die AG mehr als die vereinbarte Mehrmenge pro Verbrauchsstelle abnimmt, wird für die zulässige Mehrabnahmemenge die vertraglich vereinbarte Servicepauschale Energie in Rechnung gestellt.

Die Mengen, welche die zulässigen Mehrabnahmemengen (Anlage 1, Tabelle 2 Spalte C) überschreiten, werden mittels nachfolgender Formel berechnet:

$$\text{SP} = (\text{EGSI} * 1,1) \times \text{Spotmenge}$$

EGSI = European Gas Spot Index des jeweiligen Tages für das Marktgebiet Trading Hub Europe in €/MWh im arithmetischem Mittel des Lieferjahres.

Die AG erhält monatlich eine Excel-Datei, die die Grundlage für die Abrechnung bildet.

4. Der von der AG zu zahlende monatliche Arbeitspreis Energie (Lieferpreis) für den tatsächlichen Lieferumfang nach Ziffer 3 der Anlage 4 errechnet sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittelwert des Lieferjahres 2026 der Terminmarktprodukte und des Spotein- bzw. Spotverkaufs.

Die AG erhält monatlich eine Excel-Datei, die die Grundlage für die Abrechnung bildet.

Im Preis enthalten sind die Kosten für Energiebeschaffung und Vertrieb, das Entgelt für die Nutzung des Virtuellen Handelpunktes, die Konvertierungsumlage sowie das Konvertierungsentgelt.

5. Sollte die EEX Group die in den Ziffern 2 und 3 angegebenen Produkte nicht mehr veröffentlichen, so wird eine andere, hinsichtlich der Voraussetzungen weitestgehend entsprechende veröffentlichte Großhandelsnotierung für Erdgas zur Preisbildung herangezogen.